

Eine Diskussion der Lawrence Kohlberg'schen Forschung über Gesellschaft

*Aus dem Englischen ins Deutsche übertragen von Alfon Thierstein, 11.01.2014*

### *1. Heinsohn's und Steiger's Forschungen und die Unterscheidung von Moral und Ethik*

Auf der Basis der Forschung von Gunnar Heinsohn und Otto Steiger kann bewiesen werden, daß Ethik das Konzept oder Gestaltungsprinzip ist, worauf sich eine Gesellschaft gründet (s. Niemitz 2000). Dieses steht im Kontrast – oder tatsächlich im Gegensatz – zur Herrschaft wie auch zur Stammesgemeinschaft, wo wir Ethik in keiner Form der Sozialorganisation vorfinden. Das Gestaltungsprinzip der Ethik liefert uns ein wissenschaftliches Kriterium, durch das sich bestimmen läßt, ob ein „Rechtssystem“ oder ein „Gesetz“

- (i) bloß ein Satz von Regularien oder Regeln ist, der von einem Herrn für seine Untertanen, oder von einem Rat der Ältesten für seine Gemeinschaft aufgestellt wurde

oder, ob es

- (ii) ein richtiges Gesetz ist, d.h. eines, das mit dem Gestaltungsprinzip Ethik übereinstimmt. Das beinhaltet natürlich, daß es keine Gesellschaft ohne Ethik und keine Ethik ohne Gesellschaft geben kann.

Dieses neue Konzept erlaubt uns auch Schlüsselfragen außerhalb und jenseits des Bereiches der Ökonomie zu beantworten. Zum Beispiel, kann man mit Hilfe der Ethik das Problem beurteilen und tatsächlich zu Entscheidungen darüber gelangen, ob eine Gesellschaft solche Dinge wie Kernkraftwerke, die Organtransplantation oder die Todesstrafe erlauben sollte. Allgemein, durch die strikte Anwendung von Ethik als dem Gestaltungsprinzip, worauf Gesetz und Gesellschaft basieren, kann man einen Zivilkode schaffen, der diesen Namen verdient. Ein solcher Kode würde in der Tat signifikant kürzer sein, als wir es gewohnt sind.

Dies sollte das Wesentliche dieses Aufsatzes klar machen. Eine solche Neukonzeptionierung muß nicht auf die Theorie beschränkt bleiben. Diese Unterscheidung im Bereich der Ethik zu machen, wird sich sogar in der praktischen Anwendung als besonders nützlich erweisen.

2. Ethik, Sittlichkeit und Gesetz in verschiedenen Sozialformationen (a)

2a. Was ist „Gesellschaft“, und was ist „Ethik“ (a)?

Was ist die Grundlage oder Rationale für Gesellschaft, Gesetz und Ethik? Es ist die Entscheidung einer Gruppe von Menschen, die traumatisiert durch die Erfahrung der Herrschaft, der sie gerade in einer revolutionären Geste ein Ende gemacht haben, ein „gerechtes“ System des Zusammenlebens zu gründen. Ein solches System gibt ihnen die Fähigkeit, für sich selbst zu entscheiden, frei von den von einer Herrschaft auferlegten Beschränkungen; und es ist ihr Wille, solche Entscheidungen gemeinsam zu treffen, als eine zusammenhängende Gruppe. Sie wollen nie wieder unter einer Herrschaft leben und der damit verbundenen Willkür und Gewalt. Deshalb setzen sie drei Ausschlußregeln fest:

- (i) *Ausschluß von Ungleichheit*: Niemand soll ungleich behandelt, wie es unter der Herrschaft der Fall war. Alle Bürger der Nation stehen zu einander gleich und vor einer „gerechten“ Gesetzgebung, die erlassen werden soll, d.h. vor dem Gesetz. Im Prinzip gilt Folgendes: Ein Mann eine Stimme. Heute würden wir sagen: ein Bürger eine Stimme.
- (ii) *Ausschluß der Knechtschaft*: Niemand kann dem anderen Gewalt antun und so dessen Freiheit einschränken, wie es vormalig unter der Herrschaft der Fall war. Niemand muß dem Befehl eines anderen gehorchen. Wenn das geschähe, würde es bedeuten, daß der andere ein Herr wäre. Den ethischen Verpflichtungen („den drei Ausschlüsse“) muß jedoch entsprochen werden, was den ethischen Zwang begründet.
- (iii) *Ausschluß von allen anderen von meinem Besitz* – und, zu einem späteren Zeitpunkt (wenn die Gesellschaft nach zwei weiteren erforderlichen Schritten vollentwickelt ist), auch von meinem Eigentum. In den sehr frühen Tagen dieser Gesellschaft (während der „Proto-Gesellschaft“) wurde das Land des vormaligen Herrschers gleich oder „gerecht“ in Besitztümer für alle Bürger geteilt (z.B. am Beginn der Antike). Eine solche Aufteilung ist, übrigens, keine notwendige Bedingung. Es genügt, Besitz gesetzlich zu garantieren – d.h. ethisch – selbst wenn es ungleich oder ungerecht zugeteilt ist (man sehe, z.B., auf den Beginn der Moderne in England, ein Fall der „ungerechten“ Verteilung, wo das Land nicht erneut zugeteilt wurde).

Diese drei Ausschlußregeln – die in ihrer frühesten Form als unverletzlich zu verstehen sind, und daher als „zeitlose“, legale *Rechte* (und, folglich, Zwänge)

– setzen auch Gesetz und Ethik ein (und sind hier identisch mit ihnen). Sie werden als ewig gültig, zeitlos und unverletzlich gedacht, und repräsentieren daher in dieser Konstruktion gleichzeitig das Proto-Gesetz und die „Proto-Ethik“ dieser „Proto-Gesellschaft“. Später wird eine Unterscheidung zwischen Ethik und Gesetz gemacht werden. Alle Mitglieder dieser Gesellschaft stellen sicher, daß sich alle an diese drei Ausschlußregeln halten; und, da sie mit Ausschluß fungieren, sind sie leicht durchzusetzen. Alle Mitglieder der Gesellschaft haben selbst das größte Interesse an der Befolgung der Regeln. Wenn nur ein Gesellschaftsmitglied mit dem Bruch der Regeln durchkommt, ist die gesamte Gesellschaft gefährdet.

Es bleibt zu zeigen, wie das Ausschlußprinzip (oder vielmehr *der Ausschluß des Ausschlusses*) legale Titel entstehen läßt, die Titel, die nicht länger „zeitlos“, sondern stattdessen jetzt zeitweilig fixiert werden. Diese zeitliche Festlegung ist es, was das Gesetz – oder, genauer, das Prozeßrecht – von Ethik unterscheidet. Der erste legale Titel ist der Kreditvertrag. Da sie von den Schuldnern Disziplin erfordern, befördern die Kreditverträge eine Dynamik des Wachstums und des Wohlstands der Gesellschaft und ihrer Mitglieder, obgleich diese Wohltaten nicht gleich verteilt sind (Heinsohn und Steiger 2006 [1996], 373 f., 388 f., 438, und 441).

Die zwei anderen, möglichen Formen der Zivilisation neben der Gesellschaft sind (i) Herrschaft, die durch einen feudalen Herrscher, *Willkür und/oder Gewalt* charakterisiert ist, und (ii) die Stammesgemeinschaft, die durch *Sitte und Brauch* charakterisiert ist und die „Willkür der Mehrheit“ erlaubt. Anders als diese Zivilisationen ist die *Gesellschaft* durch *Ethik und Gesetz* charakterisiert.

Dies beschließt unsere grundlegende Erklärung der Natur der Gesellschaft und Ethik. Eine detailliertere Darstellung folgt unten.

### *2b. Was ist Gesetz/Recht?*

Die drei Regeln (Gleichheit, Freiheit und Besitz) – die, wie wir sehen werden, durch die Regel des „Ausschluß des Ausschlusses“ ergänzt werden – erlauben jedem Gesellschaftsmitglied Schuldner oder Gläubiger (oder beides) zu werden. Wenn einige Gesellschaftsmitglieder in Not geraten oder ein Wagnis unternehmen wollen, aber nicht genügend Mittel haben, es zu tun, müssen sie Schuldner werden und einen Gläubiger finden. Es gibt keine andere Option. Vorbei ist es mit der Herrschaft, die sie in ihrer Not ernähren könnte oder sich überreden ließe; vorbei ist es mit der Stammesgemeinschaft, die im Namen der Solidarität verpflichtet war, eine Hand zu leihen. Daher müssen die Bürger beginnen Kreditverträge abzuschließen. Wie Heinsohn und Steiger gezeigt haben, erfordert dies die Garantie eines

(gesetzlichen) Rechts, was man gesetzliche Sicherheit nennen mag. Weder (mögliche) Gläubiger noch (mögliche) Schuldner werden einen Schuldvertrag abschließen ohne die Gewißheit, daß das Gesetz ihnen im Falle eines Streites beistehen wird.

Der Abschluß von Schuldverträgen schließlich schafft den Bedarf der Unterscheidung zwischen Besitz und Eigentum (obgleich das anfangs nicht der Fall ist). Abhängig von den Umständen, ist Besitz eine legale Forderung oder ein legaler Titel, der dem Besitzer durch das Gesetz garantiert wird. In einer komplexen Gesellschaft begründet Besitz die Erlaubnis etwas zu gebrauchen (ein Stück Land oder ein Objekt), oder genauer, alle anderen (zumindest, abhängig von den Umständen, für eine bestimmte Zeitdauer) von einem solchen Gebrauch auszuschließen.

Man beachte jedoch, daß Besitz etwas völlig anderes ist als Territorium („ein Stück Land“) oder Beute („ein Objekt“), und von diesen sorgfältig unterschieden werden muß. Territorium und Beute sind Angelegenheiten der Biologie oder der Herrschaft, während Besitz und Eigentum gesetzlich und gesellschaftlich garantiert sind und damit gesetzliche Forderungen oder legale Titel bilden. Jeder Besitz, der nicht durch einen legalen Titel unterstützt wird, ist bloß vorgetäuschter Besitz. Tatsächlich ist er Beute und bildet, in sozialen Begriffen, ein gestohlenen Gut und ist daher eine Angelegenheit für die Kriminalbehörden. Jeder Besitz ist auch (und muß es auch sein) Eigentum. Besitzer und Eigentümer müssen jedoch nicht dieselbe Person sein. Desweiteren müssen beide, Besitz und Eigentum, vom Gesetz garantiert, d.h. geschützt, sein. In anderen Worten, niemand mag meinen Besitz stehlen oder ihn ohne meine Erlaubnis nutzen, und niemand mag sich wie ein Eigentümer verhalten, oder behaupten einer zu sein, ohne tatsächlich einer zu sein.

Der Kern des Gesetzes (Prozeßrechts), die Quelle all seiner Rechtfertigung, ist der Vertrag, d.h. der Kreditvertrag (ergänzt später durch den Mietvertrag). Das Gesetz sorgt auf zwei Wegen dafür, daß dem Kreditvertrag entsprochen wird:

- (i) Vorhersagbare, pünktliche *Erfüllung* (z.B. Lieferung und Zahlung) und
- (ii) *Vollstreckung*

Vollstreckung bringt es mitsich, daß der Darlehensgeber – der Gläubiger – das vom Schuldner bei Abschluß des Kreditvertrages (wenn auch nicht immer explizit) angezeigte Pfand erhält. Dieses Pfand ist ein Teil des Schuldnerneigentums, das als Sicherheit für die Dauer des Kreditvertrages hinterlegt war. Vollstreckung ist die zweite Weise einen Kreditvertrag zu erfüllen *und damit aufzulösen und die einzige andere legal erlaubte Form (neben der*

*Erfüllung!* Mit Vollstreckung wurde dem Vertrag – und mit ihm dem ihn regierenden Gesetz – entsprochen. Ferner ist der Schuldner, und das ist von höchster Bedeutung, kein Krimineller. Innerhalb des Gesetzeskontextes ist, mit anderen Worten, die Eigentumssituation des Schuldners nach der Vollstreckung dieselbe, als wäre der Vertrag planmäßig erfüllt worden. Durch das Hinterlegen dieses Pfandes, d.h. durch das Belasten seines oder ihres Eigentums (anfangs: primitiver Besitz), hat der Schuldner den Kreditvertrag „versichert“. Vollstreckung bildet also das Risiko gegen das der Vertrag versichert wurde. Dies ist als obligatorische Haftpflichtversicherung bekannt. In der Regel verpflichten Gläubiger Schuldner eine solche obligatorische Haftpflichtversicherung selbst aufzunehmen und mit ihrem eigenen Eigentum zu besichern (anfangs: primitiver Besitz).

Derart konstruiert ist das Prozeßrecht und seine begleitenden Statuten extrem einfach. Es gibt zwei – und nur zwei – legale Möglichkeiten: entweder Erfüllung oder Vollstreckung. Kreditverträge können nicht gebrochen werden. Im Fall der Nichterfüllung eines Vertrages ist es den Gläubigern schließlich immer gestattet die Vollstreckung zu beantragen, in welchem Fall sie einen Vollstreckungsbefehl erhalten; d.h., das Recht, den Vertrag in die Tat umsetzen zu lassen.

Wenn ein Gläubiger einen Darlehensvertrag mit einem Schuldner unterzeichnet, der kein tatsächliches Pfand besitzt, handelt dieser Gläubiger de facto ohne Versicherung. Im Falle der Nicht-Erfüllung des Vertrages wird das Gesetz (oder vielmehr das Gericht) den Gläubiger mit einem Urteil in Form eines Vollstreckungsbefehls versorgen. Damit ist der Gerechtigkeit Genüge getan. Wenn der in Rede stehende Vertrag, oder vielmehr der Schuldner, und damit der Gläubiger nicht versichert war, dann hat der Gläubiger dumm gehandelt. Deshalb zieht die Rechtsprechung nur das Gesetz in Betracht, nicht die mögliche Dummheit der Betroffenen.

Gesetzmäßig können alle Mitglieder der Gesellschaft vorhersagen, was das Resultat einer Handlung sein wird. Vorhersagbarkeit ist ein Element der gesetzlichen Sicherheit. Primitiver Besitz, gefolgt von Besitz und Eigentum, Vorhersagbarkeit und gesetzliche Sicherheit: sie sind es, die das Model und Beispiel für alle gesetzlichen Regelungen bieten – d.h. für alle Gesetze einer Gesellschaft. Lassen sie uns das Strafgesetz als ein Beispiel nehmen. Gesetzliche Sicherheit meint, daß jede Handlung sich auf Besitz und Eigentum bezieht, was bedeutet, daß sie in die Form eines Vertrages konvertiert werden muß. Die Verletzung des Strafrechts kann auf drei Weisen bestraft werden:

- (i) Der Täter kann einem zwangsweisen Schuldkontrakt unterworfen werden (eine Geldstrafe)

- (ii) Der Täter überträgt den Titel auf sich selbst der Gesellschaft oder dem Staat, der den Besitz vom Täter übernimmt und über seinen oder ihren Körper und seine oder ihre Freiheit verfügt (eine Gefängnisstrafe)
- (iii) Der Täter wird als geisteskrank („verrückt“) erklärt und verliert alle Bürgerrechte; d.h. das Recht sich selbst wie auch seine oder ihre Besitztümer zu besitzen, und das Recht als Eigentümer seines oder ihres Eigentums zu handeln. Der Täter wird einer Irrenanstalt übergeben.

Zur Rekapitulation: Gesetz ist auf der einen Seite durch *gesetzliche* Sicherheit charakterisiert. Dies bildet seinen *formalen* Aspekt, der wiederum eine axiomatische Dimension (Gesetzgebung) und eine logische Dimension (Freiheit von Widerspruch) umfaßt. So betrachtet mag man sagen, daß das Gesetz auf eine Art „wahr“ ist, wie Logik und Mathematik wahr sind. Auf der anderen Seite ist Gesetz durch Vorhersagbarkeit charakterisiert. Dies bildet seinen substantiellen (materiellen oder objektiven) Aspekt, der primitiven Besitz, Verträge (einschließlich Erfüllung oder Vollstreckung) und schließlich Geld und Eigentum umfaßt. So betrachtet mag man sagen, daß das Gesetz „tatsächlich“ ist, in der Art wie die Realität tatsächlich ist. Wir werden unten sehen, daß Ethik auch von dieser Gleichzeitigkeit von „Wahrheit“ und „Tatsächlichkeit“ abhängt.

Dies beschließt unsere Erklärung der Natur des Gesetzes. Man beachte jedoch daß praktisch kein Philosoph weiß, was ein Vertrag tatsächlich ist: *ein Vertrag muß immer ein Schuldvertrag sein, oder er ist überhaupt kein Vertrag*. Nicht einmal die sogenannten Vertragstheoretiker, wie insbesondere Immanuel Kant und John Rawls, haben jemals einen tatsächlichen Vertrag analysiert. Ihre Ableitungen gehen von der Annahme aus, daß der Tauschhandel konstitutiv für die Gesellschaft sei, und sie betrachten kaufen und verkaufen als Formen des Tauschhandels. Daher verstehen sie wechselseitige oder symmetrische, einen Tausch einbeziehende Transaktionen als „Vertrag“, und diese fundamentalen Transaktionen halten sie für konstitutiv für die Gesellschaft. Diese Sicht ist jedoch grundlegend falsch.

*2c. Eigentum einbeziehende Transaktionen müssen versichert sein,  
um legal zu sein*

Wie oben angemerkt, haben alle Transaktionen, die Eigentum miteinbeziehen (und in Proto-Gesellschaften, die die Besitz miteinbeziehen) ein Merkmal gemeinsam, eines das oft übersehen wird: sie sind *reversibel aufgrund der Pflicht zur Versicherung*, d.h. die Pflicht des Schuldners oder Herausgebers von gesetzlichen Titeln (der z.B. unfreiwillig ein Schuldner werden kann,

indem er einen Unfall verursacht, oder der einen gesetzlichen Titel für die in einem solchen Unfall geschädigte Person ausgeben mag) die Pflicht sicherzustellen, daß der Gläubiger oder Empfänger des legalen Titels im schlimmsten Fall keinen Schaden an seinem Eigentum erleidet. Wie wir wissen, kann ein Naturalschaden (d.h. ein irreversibler Schaden wie eine Verletzung oder Tod) „natürlich“ genug nicht rückgängig gemacht werden. In Fällen, wo eine Natural-Entschädigung unmöglich ist, versucht das Gericht die Entschädigung in Form von Geld oder Vermögenswerten zu bestimmen. Die Theorie dieses Prozesses gründet sich auf das Versicherungsprinzip. Während der Zeit zwischen dem Schadensereignis und dem Tag an dem die Zahlung fällig ist, ist allerdings ein Zins zu zahlen. Und das ist es, was am Eigentum bemerkenswert ist: es kann als Teil einer finanziellen Aufstellung geschätzt werden und mittels Zins auch über die Zeit hinweg. Letztendlich (und das wird in diesem Beitrag als gesichert angenommen) ist der Zins der Hauptgrund für die zwangsläufige Akkumulation der Gesellschaften wie auch ihrer Dynamik (die weder in den Stammesgemeinschaften noch unter der Herrschaft gefunden wird).

Dies beschließt unsere Erklärung der Tatsache, daß „legal“ handeln nicht heißt „natürlich“ zu handeln. Es heißt, gesetzmäßig handeln, was wiederum heißt, mit Versicherung handeln, d.h., umkehrbar, wie es vom Gesetz vorgesehen ist (nämlich Kreditverträge, etc.).

### *2d. Was unterscheidet Ethik von Moral (Sittlichkeit)?*

Eine Gesellschaft braucht Ethik, oder eine ethische Argumentation, sobald sie entsteht. Der Revolution folgend (dem Sturz des Herrschers) existierte keine Sittlichkeit. Unter der Herrschaft lebten die Menschen in einem Zustand der Amoralität: jeder Person war es erlaubt – tatsächlich wurde es von ihr erwartet – den anderen zu betrügen, und Willkür und Gewalt waren an der Tagesordnung. In den Proto-Gesellschaften mußten Sitte und Brauch (die zusammen mit der Stammesgesellschaft für immer verloren waren) durch etwas anderes ersetzt werden, etwas Neues. Dieses mußte durch einen Prozeß bestimmt und zusammengesetzt werden, der gerecht und rational war, wenn auch notwendigerweise subjektiv (oder aus der Gruppenperspektive, intersubjektiv, und daher fast objektiv, da er gedacht war, ewig gültig zu sein). So waren die ethischen Regeln geboren worden, und von ihnen das Gerichtsgesetz. Insbesondere konnten die Gestaltungsprinzipien sich nicht auf Konventionen gründen („das ist die Weise wie wir es schon immer getan haben“) oder auf eine externe Autorität („Gott sprach ...“). Die einzig bleibende Alternative war also, *sie als Gesetzgebung niederzulegen*. Ethik muß allgemeingültig sein (d.h. für alle Gesellschaftsmitglieder) und rational, im Sinne von frei von Widersprüchen, vorhersagbar

(„wahr“) und in der Realität verwurzelt („tatsächlich“). Aus diesem Grund hat die Ethik (und also auch das Gesetz) ihr eigenes Gestaltungsprinzip, das nicht mit der Sittlichkeit (und dem Brauch) der Stammesgemeinschaft verträglich ist. Dies ist jedoch eine Erklärung von Ethik, die vollkommen anders ist als die, die von allen Philosophen angeboten wird.

Aus diesem Grund hat Ethik mit etwas völlig anderem zu tun als mit den Fragen der Sittlichkeit und der moralischen Standards. Ethik ist die Konstruktion und Prüfung von (neuen) gesetzlich akzeptierbaren Gesetzen, wie sie unter den besonderen Bedingungen einer Gesellschaft ausgeführt werden in Übereinstimmung mit ihren Erfordernissen (und es gibt keine andere mögliche Definition als diese eine). Das heißt, prinzipiell kennen weder Herrschaft noch Stammesgemeinschaft eine Ethik, und sie sind auch nicht fähig eine zu entwickeln. Die Herrschaft ist beides, amoralisch und ohne Ethik, während die Stammesgemeinschaft moralisch ist, aber ohne Ethik. Eine mögliche schematische Wiedergabe mag aussehen wie die in Tab. 1:

Tabelle 1

*Sittlichkeit und Ethik in unterschiedlichen Sozialformationen*

<b>Sozialformation</b>	<b>Moral</b>	<b>Ethik</b>
<b>Herrschaft</b> <b>Betrug</b> Betrug ist wünschenswert	a-moralisch Denunziation Betrug ist wünschenswert	Keine Ethik physisch, gewalttätig (Befehl) (Willkür des Herrn)
<b>Stammesgemeinschaft</b> (Brauch) Brauch verpflichtet	moralisch <b>Versprechen</b> Pflicht der Solidarität ist wünschenswert	Keine Ethik, aber Sittlichkeit (Ko-Operation, Entscheidung) (Willkür der Mehrheit)
<b>Gesellschaft</b> (Gesetz) Legales Gesetz Verpflichtet	moralisch (unmoralisch) unmoralisch sein ist nicht kriminell	Ethisch, unmoralisch (Koordination) <b>Vertrag</b> (Individualität)

Also haben wir Herrschaft, Stammesgemeinschaft und Gesellschaft erklärt – wie auch Ethik und den Unterschied zwischen Ethik und Sittlichkeit. *Das ist ein ganz entscheidender Schritt.*



*in unterschiedlichen Sozialformationen (b)*

*3a. Ergänzende Bemerkungen über Stammesgemeinschaft, Herrschaft und Gesellschaft*

Stammesgemeinschaften weisen Sittlichkeit und Brauch auf, und sie sorgen für Sicherheit (zumindest auf eine bestimmte Art) – aber sie sind weder durch Ethik noch durch Gesetz charakterisiert, d.h. durch legale Sicherheit. Stammesgemeinschaften *per se* weisen keine Ethik auf. Gesellschaften mögen, für ihren Teil, freiwillig zwischen Individuen vereinbarte moralische Standards miteinbeziehen, die voneinander unterschieden und modifiziert werden können. Aber sie müssen ethisch sein!

Meinungsfreiheit erlaubt den Ausdruck von „unmoralischen“ und sogar unethischen Standpunkten, weil Gesellschaften keine Absichten bestrafen, wie sie in Meinungen ausgedrückt werden. Nur Taten werden bestraft; nur Unterlassungen (Versäumnis eine Verpflichtung zu erfüllen) werden sanktioniert, wie z.B. die Nicht-Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, die mit der Vertragsvollstreckung sanktioniert wird. Allgemein, sind es Urteile oder Titel, die ausgehändigt werden; man erhält keine „Gerechtigkeit“. Der Ausdruck einer unethischen Meinung ist bloß ein Ausdruck und keine Tat. Es mag von großer Wichtigkeit sein, eine unethische Meinung auszudrücken, da nur so die Grenzen der Ethik evident werden – oder vielmehr, nur so wird das ethische Vergehen evident. Eine Gesellschaft kann einen solchen Akt nicht bestrafen, d.h. eine solche Enthüllung.

Wir können also drei Dimensionen identifizieren: Herrschaft, Stammesgemeinschaft und Gesellschaft. Desweiteren organisieren wir sie entsprechend dieser Kategorien: amoralisch (oder körperlich im biologischen Sinne, und deshalb psychisch, was wiederum ganzheitlich als physisch zu verstehen ist), moralisch und ethisch. Es ist möglich zugleich ohne Ethik und doch moralisch zu handeln (wie im Fall der Stammesgemeinschaft), oder ethisch und moralisch (wie im Fall der Gesellschaft). Desweiteren ist es auch möglich (obgleich nur vom Standpunkt der modernen Gesellschaft, die Menschenrechte als eine Kategorie anerkennt) ethisch und (scheinbar) unsittlich (oder gar unethisch) zugleich zu handeln. Ein Beispiel dafür liefert die klassische Antike, in der die Gesellschaften Ethik und Gesetz aufwiesen und auch die Sklavenhaltung erlaubten. Man gebe jedoch Acht: Konzepte wie „ohne Ethik“ bilden

Klassifikationen, keine Werturteile, ein Punkt der leicht vernachlässigt wird.<sup>1</sup>

Dies beschließt unsere Erklärung der Natur der Ethik.

### *3b. Die moderne Version von Moral und Ethik: Menschenrechte*

Das Konzept der Menschenrechte wurde von den moralischen und ethischen Mitgliedern einer Gesellschaft entworfen. Sie sind es, die beschlossen, moralisch zu verbieten, daß ein Mensch Eigentum eines anderen oder unwiderruflicher Besitz eines andere werde, und setzten damit ein neues ethisches Gestaltungsprinzip. Das „Verbot des Eigentums“ betrifft die Sklaverei, während das „Verbot des Besitzes“ sich auf die Knechtschaft bezieht (die tatsächlich innerhalb einer Gesellschaft unmöglich ist, sondern aus den Bedingungen der Herrschaft entsteht, und deshalb keine legale Beziehung ist).

Man beachte jedoch, daß die Gesellschaft als Ganzes, oder ihre repräsentative Institution, der Staat, der Besitzer eines unter dem Strafgesetz zu Gefängnis verurteilten Straftäters werden kann, obgleich eine solche Situation nicht unwiderruflich ist (selbst eine lebenslängliche Strafe kann aufgehoben werden, wenn es sich ein Justizirrtum herausstellt); daß der Straftäter aber kein Staatseigentum werden kann. Der Staat darf nur eine Form des „sozialen Todes“ anordnen, indem er den Straftäter in eine psychiatrische Anstalt einweist. In einem solchen Fall verliert der Straftäter oder der „Invalide“ all sein Eigentum, mit der Ausnahme dessen an sich selbst, wovon er oder sie Eigentümer bleibt; trotzdem ist es ihm verboten Eigentum betreffende Transaktionen durchzuführen. (Auch hier kann jedoch der Prozeß rückgängig gemacht werden, wenn gefunden wurde, daß ein medizinischer oder juristischer Fehler begangen wurde.) Aus diesem Grund kann keine Gesellschaft die Todesstrafe dulden, da, wenn sie es täte, sie ihre eigenen sozialen Prinzipien verletzen und den Status „Gesellschaft“ verlieren würde.

---

<sup>1</sup> Die Argumente des deutschen Philosophen und Soziologen Jürgen Habermas, z.B., sind hoch moralisch, aber ohne Ethik! Seine „diskursive Ethik“ ist eine Fehlbezeichnung. Tatsächlich ist sie eine „diskursive Moral“, da sie einen Diskurs aufweist, der einer langen, abschweifende Diskussion gleicht, und mit einer willkürlichen Entscheidung schließt, wenn sie auch den Willen der Mehrheit oder sogar der Gesamtheit der Teilnehmer repräsentiert, und die auch ethischen Prinzipien entgegenstehen darf. Nichts ist absolut unverletzlich, da es dort kein Gesetz gibt, das Unverletzlichkeit garantiert (nämlich des Eigentums). Die ursprüngliche Konstitution – der *Gesellschaftsvertrag* – definiert dieses Prinzip der Unverletzlichkeit; und im Falle, daß gegen es verstoßen werden muß, wie es im Falle einer Katastrophe nötig sein mag, ist die Gesellschaft *qua* Gesellschaft dann zerstört und tendiert typischerweise dazu eine Herrschaft zu werden. Die andere Alternative ist, daß sie sich in eine Stammesgesellschaft wandelt, was tatsächlich niemals vorkommt, obwohl das genau das ist, was Habermas als Lösung oder als den zu befolgenden Pfad vorschlägt. *Aber Achtung*: nichts davon betrifft die Konzepte von „gut“ oder „böse“. Was hier vorgeschlagen wird, sind lediglich Klassifikationen, um vernünftige Unterscheidungen zu machen.

Die Entscheidung, den unwiderruflichen Besitz eines Menschen an einem anderen, oder allgemeine Eigentumsrechte eines Menschen gegenüber einem anderen, zu verbieten, war folgerichtig. Sie mußte nicht kommen, sondern kam eher als eine Überraschung. Es war eine willkürliche Entscheidung und, obgleich aus sittlicher Absicht abgeleitet, ist sie ihrer Natur nach ethisch. (In einer Stammesgesellschaft, währenddessen, gilt das folgende als „moralisch“: alle Mitglieder sind gleich und frei, insoweit als sie nicht den willkürlichen Entscheidungen irgendeines anderen individuellen Gemeinschaftsmitgliedes unterworfen werden dürfen, sondern nur denen der Mehrheit. Die Stammesgesellschaft kennt weder Besitz noch Eigentum, welches das Individuum gegen genau diese Mehrheit verteidigen könnte, indem es ihm, unter anderem, Schutz als eine Minderheit gewährt.) Die Entscheidung gab dem Gesetz einen ethischen Charakter und gab ihm einen Platz im ethischen System; d.h., gründete eine ewig gültige, unwiderrufliche Ordnung des Ausschluß (und ist deshalb als eine legale *Forderung* zu interpretieren). Menschenrechte konstituieren einen Ausschluß, der selbst nicht ausgeschlossen werden kann, und sie sind daher ein Ausschluß im Sinne einer verbotenen Aktion (eine, die jedoch möglich ist, wenn auch strafbar).

Nur so, als ein Verbot oder ein Ausschluß einer besonderen Handlung (eine, die, nebenbei, früher legal war), können Menschenrechte als gesetzlich sicher formuliert werden; nur so kann ihre Befolgung garantiert werden. Menschenrechte stellen keine menschliche Eigenschaft dar, wie früher formuliert („er kann des Eigentums an sich selbst nicht beraubt werden“), sondern eher ein ethisches Prinzip, von dem die Struktur des (Gerichts-) Gesetzes abgeleitet werden kann. Dies ist besonders beim Arbeitsrecht der Fall; d.h. beim Abschluß von Arbeitsverträgen. Die Parteien in einem solchen Vertrag treten in zwei separate Gläubiger-Schuldner-Beziehungen ein, im Sinne eines Mietvertrages, wie nachfolgend gezeigt.

Die erste dieser Beziehungen bedeutet, daß der Unternehmer ein Geldschuldner ist, während der Arbeiter (der Besitz an sich selbst vermietet hat) ein Geld-Gläubiger ist. Wenn der Unternehmer nicht zahlt (seinen oder ihren Lohn), darf der Arbeiter die Vollstreckung des von diesem säumigen Schuldner gezeichneten Vertrages anordnen. Und die zweite Gläubiger-Schuldner-Beziehung kann wie folgt formuliert werden: der Unternehmer ist der Gläubiger im Hinblick auf die vom Arbeiter zu verrichtende Arbeit, während der Arbeiter im Hinblick auf diese Arbeit Schuldner ist. Wenn der Arbeiter nicht seine Arbeit macht, darf der Unternehmer ihn nur kündigen. Der Unternehmer hat kein Recht auf einen Vollstreckungsbefehl, da der Arbeiter prinzipiell ohne Vermögen ist und (im Prinzip) nur sich selbst als ein Objekt für einen solchen Voll-

streckungsbefehl anbieten könnte. Diese zweite Situation würde jedoch eine Form der Sklaverei sein, die die Menschenrechte verbieten. Der Unternehmer mietet also Besitz des Arbeiters (worauf man sich oft als „Arbeitskraft“ bezieht) – er kauft sie nicht. Aus diesem Grund dürfen beide Parteien den Vertrag jederzeit kündigen.

Der einzige Punkt, der noch anzumerken bleibt, ist, daß Menschenrechte überhaupt nur zusammen mit den Konzepten von Besitz und Eigentum existieren können. Ohne diese Konzepte gibt es keine Menschenrechte. (Deshalb war es für die Deutsche Demokratische Republik oder die Sowjetunion wesentlich unmöglich Menschenrechte einzuführen.) Wie wir gesehen haben, ist es trotzdem möglich, daß eine Gesellschaft ohne Menschenrechte existiert.

Dies beschließt unsere Erklärung der Natur der Menschenrechte.

#### *4. Die frühesten Verträge und ihre Implikationen für Besitz, Geld und Eigentum*

Lassen sie uns im Interesse der Klarheit rekapitulieren, was wir bisher festgestellt haben (s.o. Tab. 1). Es existieren weder natürliche Gesetze noch natürliche, legale Titel. Das Gesetz, und insbesondere Gerichte, die untrennbar von ihm sind, ist das unnatürlichste Phänomen in der Welt. Die Wurzeln des Gesetzes liegen in der Gesellschaft, die „logisch-historisch“ als eine „Proto-Gesellschaft“ beginnt. Diese „Proto-Gesellschaft“ etablierte den „Proto-Besitz“ mittels Ausschluß, neben dem Ausschluß von Ungleichheit und Unfreiheit. Dieser Proto-Besitz bildet den ursprünglichen, objektiven, gesetzlichen Anspruch. Auf diesem Stand ist Gesetz noch identisch mit Ethik (*Proto-Gesetz = Proto-Ethik*), weil, ethisch wie gesetzlich bedacht, die festgelegten oder etablierten gesetzlichen Ansprüche „ewig“ sind (d.h., diejenigen, die wegen des zugrundeliegenden Gestaltungsprinzips zeitlos sind).

Die Mitglieder der Gesellschaft beginnen Kreditverträge in Naturalia abzuschließen (die wir „natürliche Kreditverträge“ oder NKVs nennen können), weil Geld noch nicht existiert. Die Schuldner müssen ihren primitiven Besitz (der unveräußerlichen Proto-Besitz vor dem ersten NKV bildete, der aber nun zum veräußerlichen primitiven Besitz wurde) als Pfand stellen. War der NKV einmal erfüllt, bemerkten die Ex-Schuldner, daß ihr primitiver Besitz eine neue, unnatürliche Eigenschaft angenommen hatte: er war belastbar geworden; d.h., er konnte als Pfand für weitere NKV dienen. Der NKV, der „erste legale Titel“ (tatsächlich handelt es sich um einen NKV-Schuldschein im Besitz des Gläubigers), wird im allgemeinen unmittelbar mit einem „zweiten legalen Titel“ verbunden, zumindest theoretisch: dem Vollstreckungsbefehl (VB). In der Tat wird der VB geboren, sobald ein

Schuldner seinen Vertrag nicht erfüllen kann. Beide legale Titel sehen Endtermine für die zu erfüllenden Forderungen vor und bilden so eher Titel als Forderungen. Sie sind beide das Resultat des Ausschlusses eines anderen Ausschlusses. Die Forderung nach Erfüllung ist die Umkehrung des Ausschlusses eines anderen Ausschlusses:

Im Falle des *NKV*, nimmt der Gläubiger den Schuldner vom Ausschluß von seinem Gläubigerbesitz aus – der Schuldner darf *Naturalien* des Gläubigers nehmen (z.B. Getreide). Deshalb bildet dieser auch einen legalen Titel für den Schuldner mit Bezug auf den Gläubiger. Im Falle eines *VB*, macht die Gesellschaft eine Ausnahme bzgl. des Ausschlusses vom Besitz des bankrotten Schuldners (?) im Auftrag dieses Schuldners. Der Gläubiger darf den Vertrag vollstrecken lassen – im Prinzip sofort (in welchem Fall „sofort“ den „Endtermin“ bildet).

Wohlhabende Bürger, die also mögliche Gläubiger sind, entdecken, daß es möglich ist, legale Titel zu schaffen, indem sie ihren primitiven Besitz belasten. Und da sie nicht länger *Naturalia* verleihen wollen, geben sie ihren Schuldnern neue legale Titel aus: die Banknote (oder Geld). Die Banknote als legaler Titel bringt für seinen Besitzer das Recht mitsich, von ihrem Herausgeber dessen primitiven Besitz zu fordern, zu jeder Zeit, vom Geldbesitzer bestimmt, sofort oder zu einem späteren Datum (daher ist die Banknote ein legaler *Titel*). Die Schuldner, denen das Geld ausgehändigt wurde, händigen wiederum ihren Gläubigern einen Geldkreditvertrag als Schuldschein aus, den man auch einfach Geldkreditvertrag nennen mag (*GKV*). Das vom Gläubiger geschaffene Geld wird also gegen einen *GKV* aufgerechnet. Und *die Schuldner müssen am Ende ihre Schulden am Fälligkeitstermin in Form von Geld zahlen*. Das ist so, weil die Gläubiger auf alle Fälle die Banknoten, die sie als ein Mittel Schulden zu bezahlen herausgegeben haben, wieder zurückholen müssen – schließlich stellen diese Banknoten, als Geld, einen legalen Titel dar, also einen Anspruch auf den primitiven Besitz der Gläubiger (der mit Entwicklung der Gesellschaft durch ihr Eigentum ersetzt werden wird).

Ohne die Fähigkeit zu kaufen, macht Geld keinen Sinn. Also läßt die Schaffung von Geld in ein und demselben Prozeß Kaufen und Verkaufen entstehen. Die Käufer und Verkäufer erfinden und geben neue legale Titel aus: den Geldschuldvertrag (*GSV*) und, als sein Gegenstück, den Nicht-Geldschuldvertrag (*nGSV*). Dieses „Nicht-Geld“ ist, was der Käufer als einen primitiven Besitz zu erwerben wünscht. Während beide Verträge gleichzeitig geboren werden, werden sie jedoch getrennt erfüllt, oder, im Fall der Nicht-Erfüllung, getrennt als Kreditverträge klassifiziert und vollstreckt. Ist Geld erst einmal entstanden, können diejenigen, die reichlich davon haben, auch einfach direkt *GKV* abschießen, ohne selbst Geld schaffen zu müssen. Man darf sagen, daß an diesem Punkt die „Geld-Gesellschaft“ geboren war (und

wir sprechen noch nicht über Eigentum; wir beschäftigen uns immer noch allein mit primitivem Besitz).

Und hier ist die Überraschung: Geld macht es einfach einen Mietvertrag abzuschließen (MV). Wie das funktioniert? Der Mieter ist der Geldschuldner. Der Vermieter ist der Geldgläubiger. Der Vermieter ist *nur* insoweit ein Schuldner, als er dem Mieter das Nutzungsrecht am Mietobjekt schuldet – d.h., den Besitz – während der Mieter *nur* insoweit ein Gläubiger ist, als er das Mietobjekt nutzen darf – d.h., den Besitz. Das bedeutet, der Vermieter bleibt Eigentümer, *da er das Recht zurückbehält, das Mietobjekt weiterhin als Pfand zu gebrauchen*, und so legale Titel, wie GKV oder Geld, herauszugeben. Der Mieter wiederum ist bloß Nutzer des Objektes, und es ist ihm verboten das Objekt als Pfand zu nutzen. Er ist nichts als sein Besitzer. Erst jetzt können die Mitglieder der Gesellschaft die folgende Unterscheidung anerkennen: den zwischen einem Eigentümer, der ein Objekt (Land oder ein Ding) als Pfand bieten mag, und einem Besitzer, der dieses Objekt nicht als Pfand anbieten darf, sondern es nur auf „natürliche“ Weise nutzen darf. Erst an diesem Punkt entdecken die Gesellschaftsmitglieder, daß jedes Objekt sowohl Besitz als auch Eigentum zur gleichen Zeit sein kann, da sie gelernt haben zwischen einem Besitzer (dem legalen, natürlichen Nutzer) und einem Eigentümer zu unterscheiden (dem das Objekt gesetzlich gehört, und der es als Pfand nutzen kann, um legale Titel herauszugeben). Erst an diesem Punkt sind sie Mitglieder einer tatsächlichen Gesellschaft – der „Gesellschaft“ – und nicht länger einer Primitiv-Besitz-Gesellschaft. Jetzt wissen sie, daß Eigentum das ist, was man als Pfand nutzen kann, selbst wenn der Eigentümer von seinem Besitz getrennt ist; und Besitz ist das, was man legal nutzen, aber nicht als Pfand bieten darf.

Die meisten Theoretiker verstehen nicht, wie man über Primitiv-Besitz-Gesellschaft und Geld-Gesellschaft von der Proto-Gesellschaft zur tatsächlichen Gesellschaft kommt. Sie neigen dazu, Eigentum als den ersten umfassenden, legalen Titel zu postulieren, und gehen dann, axiomatisch wie logisch, in einer unhistorischen Weise vor. Sie postulieren Besitz als einen weniger wichtigen, sekundären, abgeleiteten, legalen Titel (meist als legalisierten „natürlichen Besitz“). Dies gefährdet den theoretischen Prozeß. Die *Eigentumsprämie* kommt zuerst, wie von Heinsohn und Steiger (2006 [1996]) gezeigt. Diese Prämie mag eine Möglichkeit in einer Gesellschaft sein (obgleich wir das anderes sehen) – nicht jedoch in einer Primitiv-Besitz-Gesellschaft oder einer Geld-Gesellschaft. Was würde dann im Geist dieser Autoren der Eigentumsprämie entsprechen? Es ist die Möglichkeit von Dingen, belastet werden zu können, die wir Belastbarkeit nennen können. Wenn diese Möglichkeit verloren ist, darf man keinen GKV, als ein Schuldner, oder Geld, als ein Gläubiger, aushändigen; allgemeiner formuliert, man darf nicht länger einen legalen Titel aushändigen, was auch heißt,

daß man keinen Abnehmer mehr für einen legalen Titel findet. Da Besitz und Eigentum noch nicht getrennt begriffen werden, wird es hier offensichtlich, daß Besitz oder, genauer, Primitiv-Besitz die Basis von Eigentum ist. Besitz für seinen Teil bildet in einer fortgeschrittenen Gesellschaft wie der unseren entweder eine legale Forderung, wenn Eigentum involviert ist, oder einen legalen Titel, wenn kein Eigentum involviert ist. In dieser Konstruktion ist Eigentum immer eine legale Forderung: d.h., im Prinzip, wenn es nicht belastet ist, zeitlos oder ewig gesichert, aber eher brauchbar für die Produktion von legalen Titeln, und daher legal verwirkbar (mit Ausnahme der Menschenrechte).

Ethik, das Gestaltungsprinzip jeder Gesellschaft, ist also bereits in der Primitiv-Besitz- und Geld-Gesellschaft vorhanden: der Ausschluß der Ungleichheit, der Ausschluß der Sklaverei und Knechtschaft und der *Ausschluß des Risikos für den Empfänger eines legalen Titels*. Legale Titel ausgehändigt von Schuldner und Gläubiger sind uns bereits vertraut – und die Empfänger von diesen legalen Titeln müssen gegen alle Risiken versichert sein. Aus diesem Grund muß der Aushändiger von legalen Titeln seinen Primitiv-Besitz belasten und später, in einer fortgeschritteneren Gesellschaft, sein Eigentum. Dies gilt auch für alle anderen Formen von legalen Titeln.

Tabelle 2 unten, überschrieben „Die logische Kette der legalen Titeln“, illustriert die hier beschriebenen Schritte. Ethik und Gesetz wurden getrennt durch die Erfindung der NKV; d.h., durch die Unterscheidung zwischen legaler Forderung und legalem Titel. Für den ersten Empfänger eines legalen Titels (welches der Gläubiger ist, der den NKV-Schuldschein angenommen hat) muß ein Risiko ausgeschlossen sein. *Ethik kann generell erst formuliert werden, wenn der zweite Empfänger eines legalen Titels entstanden ist*. Dies ist der Schuldner, der das vom Gläubiger ausgehändigte Geld entgegennimmt.

Ethik tritt hier an die Stelle der Eigentumsprämie (in dieser Darstellung und entsprechend dieser Ableitung). Ethik liefert die Rechtfertigung für die dem Herausgeber von legalen Titeln auferlegte Verpflichtung ein Pfand zu bieten. Die Schuldner insbesondere und generell alle Herausgeber von legalen Titeln, die für eine bestimmte Zeitdauer Schutz vor den Empfängern ihrer legalen Titeln genießen, müssen Zins zahlen. Dieser Zins ist etwas wie ein Beitrag, der für den Verlust von Sicherheit geleistet wird, oder, um es genauer zu sagen, *eine Einlage oder Zahlung als Entschädigung für die verlorene Sicherheit*.

Tabelle 2: Die logische Kette der legalen Titeln

	<u>Sturz der Herren</u>	->	<b>Proto-Gesellschaft</b>
Proto-Ethik	<b>Ausschluß</b> von Unfreiheit	->	Freiheit
=	->	<b>Ausschluß</b> von Ungleichheit	-> Gleichheit
Proto-Gesetz	<b>Ausschluß</b> aller anderen v. meinem Besitz	->	Proto-Besitz

Gerichts-Gesetz: Primitiv-Besitz: Proto-Besitz nun mit Risiko -> **Primi.-Besitz-Gesellschaft**  
 Primi.-Besitz-Ethik: Freiheit, Gleichheit, **Ausschluß** des Gläubigerrisikos (**Ethik ≠ Gesetz**):  
 Die Entscheidung, ob der Kreditvertrag unterzeichnet war oder nicht, muß **ausgeschlossen** werden. Dies mit Hinsicht auf den Stand des Primi.-Besitzes des Gläubigers (nach Fälligkeit). **Der Gläubiger erklärt individuell**, wie er mit Pfand versorgt werden will, in Übereinstimmung mit dem **generellen Prinzip der Vertragsfreiheit** -> Erfindung des Pfand („Versicherung gegen den schlimmsten Fall“) und des Zinses („Entschädigung für die verlorene Sicherheit“).

Primitiv-Besitz	->	Belastung des Primitiv-Besitzes (Schuldner)
<b>NKV</b>	<-	Gläubiger <b>geben Natural-Kredit</b>
<b>Vollstreckungsbefehl</b>	<-	Belastung des Primitiv-Besitzes (Schuldner)

Allg.-Ethik: Freiheit, Gleichheit, Ausschluß des Risikos für Empfänger von legalen Titeln (der Herausgeber des legalen Titeln muß das garantieren):

<u>Proto-Noten-Bank</u>		Belastung von Primitiv-Besitz (Gläubiger)
<b>Geld (G)</b>	<-	Emission (Kredit gewährt via <b>Geldemission</b> )
Geld (G)	->	Geld-Besitz -> Kaufen wird möglich und notwendig:
<b>GSV</b>		Käufer (Geld-Schuldner)                      Verkäufer (Geld-Gläubiger)
und	<-	<b>Kauf-Transaktion</b>
<b>nGSV</b>		Käufer (Nicht-Geld-Gläubiger)              Verkäufer (Nicht-Geld-Schuldner)
		-> <b>Primi.-Besitz/Geld-Gesellschaft</b>
		Belastung von Primitiv-Besitz (Geld-Schuldner)
<b>GKV</b>	<-	Geld-Gläubiger <b>gibt Geld-Kredit</b>
<u>Proto-Geschäfts-Bank</u>	->	Geld-Besitz der Geld-Schuldner

		<u>Besitzer</u>	<u>Eigentümer</u>
Geld (G)	->	Mieter (Geld-Schuldner)	Vermieter (Geld-Gläubiger)
<b>MV</b>	<-	<b>Miete</b>	Vermietung
Reiner Besitz	<-	Mieter (Besitz-Gläubiger)	Vermieter (Besitz-Schuldner)
		->	<b>„Geld/Eigentum/Besitz“-Gesellschaft</b>

Besitz -> **Der Mieter wird Besitzer** (von „jemand anderes Eigentum“)!

Eigentum <- **Der Vermieter wird Eigentümer** („ohne Besitz“)!

Eigentum -> Eigentümer kann belasten ohne Besitzer zu sein

MV	->	<u>Was ein x (non-K)V erlaubt, z.B. ein MV, ist Besitz</u> (SV mit/ohne Belastung definiert Besitz)
x (K)V	->	<u>Was ein x (K)V erlaubt, ist Eigentum</u> (SV mit Belastung definiert Eigentum) -> <b>Gesellschaft</b>

NKV	Natural-Kredit-Vertrag	(N-Kredit)
GKV	Geld-Kredit-Vertrag	(G-Kredit)
(n)GSV	<u>(nicht)-Geld-Schuld-Vertrag</u>	(„Schulden“)
x (K)V	Natural/Geld-(Kredit)-Vertrag	
MV	Mietvertrag	(Miete)



Für den zeitweisen Sicherheitsverlust – d.h., der zeitweise Ausschluß des Gläubigers von seiner eigenen möglichen Sicherheit – muß der zeitweise „Gewinner“ dieser Sicherheit (der die Sicherheit in diesem Zeitraum genießt) Entschädigung zahlen. Der Zins stammt also nicht vom Eigentum ab, sondern vielmehr von der Ethik – d.h., letztlich, vom Konzept der „Gesellschaft“. Die Einlage einer Entschädigung für die verlorene Sicherheit entsteht bevor Eigentum getrennt vom Besitz gedacht werden kann, und deshalb auch vor dem Auftauchen des Konzeptes einer Eigentumsprämie.

Wenn wir das Konzept der „Lizenz“ in unserer Argumentation benutzen (und wir wären gut beraten, dies in Zukunft zu tun), erhalten wir folgendes Ergebnis: Lizenz ist ein Ausschluß eines anderen Ausschlusses. Es ist die Erlaubnis, etwas zu tun, von dem man vorher ausgeschlossen war. Es gibt im Prinzip drei Lizenzen. Die ersten zwei sind gut bekannt und wurden oben diskutiert: Eigentum und Besitz. Die dritte hat keinen eigenen Namen. Sie beinhaltet den Ausschluß vom Ausschluß, Daten oder entsprechende „intellektuelle“ Objekte zu bewirtschaften. Sie schließt Entitäten ein, die ständig als Grundlage der Verarbeitung dienen; d.h., solche Entitäten, die Daten oder „intellektuelles Material“ genannt und einem Autor zugeschrieben werden können. Solche Autoren dürfen nach Belieben, jeden von der Weiterverarbeitung ihrer Arbeit (Daten, intellektuelles Material) oder, in bestimmten Fällen, deren Aufbewahrung in einem technischen Speicher (d.h., als Daten auf einem Computer) ausschließen. Das technische und legale Problem ist hier, daß intellektuelle und elektronische Daten praktisch ohne Kosten reproduziert werden können, und sie daher nicht vor bestimmten, illegalen Aktionen geschützt sind, wie das ein Stück Land oder Objekte aufgrund ihrer Nicht-Reproduzierbarkeit sind. Insbesondere wird die Reproduzierbarkeit ein größeres Problem mit den Massenprodukten wie Songs, Filmen, Texten und Software (Niemitz 2003; s. auch Niemitz 2002 u. 2004). Dies liegt jedoch jenseits der Reichweite unserer gegenwärtigen Diskussion.

Tabelle 2 oben erklärt die Schritte von der „Proto-Gesellschaft“ zur „Gesellschaft“ über die Zwischenschritte „Primitiv-Besitz-Gesellschaft“, „Primitiv-Besitz-/Geld-Gesellschaft“ und „Geld/Eigentum/Besitz-Gesellschaft“. Am Ende erklärt „Die logische Kette der legalen Titeln“, was der wirkliche Unterschied zwischen Besitz und Eigentum ist. (Für eine genauere Erklärung s.u.).

5. Unterschiedliche Sozialformationen und die Forschung von Lawrence Kohlberg

5a. Individualverhalten in Sozialformationen und Moralpsychologie

Einer der interessantesten Forscher auf dem Gebiet der Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit von Kindern, Jugendlichen und Menschen im Allgemeinen, ist der amerikanische Psychologe Lawrence Kohlberg (1927 – 1987). Kohlberg sagte (1996 [1981]), er hätte empirisch sechs Stadien der moralischen Urteilsfähigkeit gefunden. Jeder Mensch kann individuell diese sechs Stadien passieren, vom Stadium 1 zum Stadium 6. Es ist nicht möglich, ein Stadium auszulassen. Es ist bekannt, daß nicht jeder alle Stadien erreicht. Die meisten Menschen bleiben auf einem Stadium niedriger als 5 stehen – das höchste Stadium, das nach den empirischen Befunden je erreicht wurde.

Abb. 1: Die 6 Stadien der individuellen, moralischen Urteilsfähigkeit

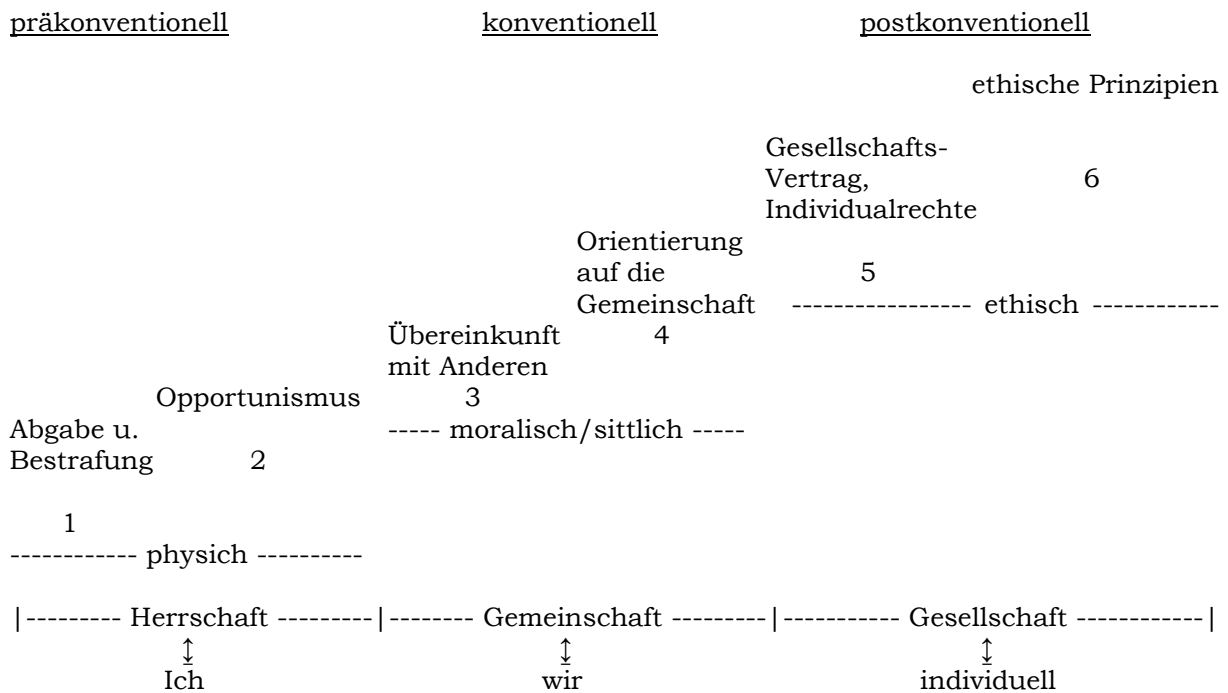


Abbildung 1 zeigt die sechs Stadien der moralischen Urteilsfähigkeit individueller Menschen. Die Gestaltung ist ähnlich der von Kohlberg (s. Heidbrink 1992, 72 f. u. 104), mit einem wichtigen Unterschied im Stadium 4: anstelle von „Gesellschaft“ (Kohlberg), gebrauchen wir den Begriff „Gemeinschaft“. (Für eine genauere Erklärung siehe den untenstehenden Text).

Die Abbildung gibt auch einen Eindruck von dieser individuellen und stufenweisen Entwicklung (oder Ordnung). Die Begriffe „physisch“ oder „prä-

konventionell“, „moralisch/sittlich“ oder konventionell und „ethisch“ oder „post-konventionell“ bezeichnen die drei Ebenen. Jede Ebene enthält zwei Stadien (die Ausdrücke „prä-konventionell“, „konventionell“ und „post-konventionell“ sind Kohlberg’s Nomenklatur):

- (i) Physisch (Ebene 1 / Herrschaft) umfaßt „Abgabe und Bestrafung“ (Stadium 1) und „Opportunismus“ (Stadium 2);
- (ii) Moralisch/sittlich (Ebene 2 / Gemeinschaft) umfaßt „Übereinkunft mit Anderen“ (Stadium 3) und „Orientierung nach der Gemeinschaft“ (Stadium 4) [Achtung: „Gemeinschaft“ anstelle von „Gesellschaft“, wie sie es in Kohlberg’s Originaltext lesen werden];
- (iii) Ethisch (Ebene 3 / Gesellschaft) umfaßt „Sozial-Vertrag und Individualrechte“ (Stadium 5) und „ethische Prinzipien“ (Stadium 6).

Abbildung 1 zeigt auch die Zuordnung der postulierten Sozialformationen zu den drei Ebenen der individuellen Entwicklung. Die Sozialformationen sind mit folgenden Ausdrücken benannt: „Herrschaft“ (der physischen Ebene zugeordnet), „Gemeinschaft“ (der moralisch/sittlichen Ebene zugeordnet) und „Gesellschaft“ (der ethischen Ebene zugeordnet). In dieser gestuften Ordnung („Herrschaft -> Gemeinschaft -> Gesellschaft“) erreichen die Menschen als Individuen diese drei Ebenen (oder passieren sie).

Aber die historische (und genauso schrittweise!) Ordnung der drei zugeordneten Sozialformationen ist:

- (i) *Gemeinschaft* (Stamm; „Primitive Menschen“), dann
- (ii) *Herrschaft* (Herrschaften wie Feudalismus und Sozialismus – d.h. die Menschen verlieren den Rahmen der Gemeinschaft), und dann
- (iii) *Gesellschaft* (Demokratie oder die Republik der Antike oder, später, moderner Zeit; in der Antike ohne, in der modernen Demokratie mit Menschenrechten).

Die Ordnung („Gemeinschaft -> Herrschaft -> Gesellschaft“) ist idealtypisch. Die wirkliche Geschichte hat „Rückfälle“ erfahren. D.h. Rückfälle von der Ebene der Gesellschaft auf die der Herrschaft (ganz oft) oder, theoretisch, von der Gesellschaft auf die der Gemeinschaft – was aber in Wirklichkeit nie beobachtet wurde. Es ist wichtig das Folgende zu bemerken: Man wird nie den Schritt aufwärts von der Gemeinschaft zur Gesellschaft beobachten. (Mehr darüber ein wenig später.) Wenn – und wir sind davon überzeugt – es zwischen den drei Ebenen (oder Dimensionen) der individuellen, moralischen Urteilsfähigkeit und den drei Ebenen (oder Dimensionen) der Sozialformationen eine „Eins-zu-Eins-Beziehung“ gibt, dann müssen wir fragen: können

alle Menschen aller Sozialformationen alle drei Ebenen (oder Dimensionen) oder alle sechs individuellen Stadien erreichen? Wir nehmen an, daß das nicht möglich ist. Warum nicht?

In einer *Gemeinschaft* können alle Mitglieder – einschließlich der Erwachsenen – nur die Stadien 1 bis 4 erreichen. Stadium 4 ist das höchste der individuellen, moralischen Urteilsfähigkeit: das ist die Orientierung auf die Gemeinschaft hin. Die Mitglieder einer Gemeinschaft können das ethische („post-konventionelle“) Konzept der Gesellschaft (Stadium 5 und 6) nie verstehen und nie „leben“, weil es dort so etwas wie eine Gesellschaft nicht gibt.

Eine Herrschaft meint einen moralischen „Rückfall“. Alle Menschen (die ganze Sozialformation) fallen in eine Herrschaft zurück, indem sie von einer („moralischen“) Gemeinschaft (historisch wahrscheinlich als ein Resultat einer Katastrophe) oder von einer (ethischen) Gesellschaft kommen, in welchem Fall es sich um einen doppelten Rückfall handelt: Die vormalige Gesellschaft verliert Ethik und Moral. In der Herrschaft – und das ist die Ordnung des Herrn – ist es einem nur erlaubt die Stadien 1 und 2 zu erreichen. Im Grunde kann man höhere Stadien nur im politischen Widerstand erreichen. In der Herrschaft ist die Moral nicht erlaubt, und die Ethik existiert nicht. Stattdessen gibt es nur den Kampf ums Überleben. Die Regeln des Brauches, die die „Gemeinschaft“ beschützen, oder die Gesetze, die die „Gesellschaft“ beschützen, existieren nicht, weil es in der Herrschaft weder Moral noch Ethik gibt. Die Herrschaft ist unmoralisch und unethisch. Herrschaft ist niemals eine Gemeinschaft oder eine Gesellschaft (man beachte, daß die Mehrheit der Philosophen das nicht akzeptiert).

Das Konzept der Gemeinschaft mag auch im Widerstand gegen die Herrschaft entstehen (nicht vom Herrscher erlaubt), aber das Konzept der Gesellschaft kann nicht im Widerstand entstehen. Es kann erst entstehen, nachdem der Herrschaft ein Ende gemacht wurde – und dann gesetzlich.

In einer Gesellschaft können theoretisch alle Menschen alle sechs Stadien oder alle drei Ebenen erreichen. Die von Kohlberg durchgeführte empirische Forschung zeigt, daß nur um 10 Prozent der Menschen die ethische Ebene 3 erreichen. Kohlberg glaubte, daß das Erreichen bzw. Passieren aller Stadien (oder aller Ebenen) eine universelle Möglichkeit in allen Sozialformationen wäre. Er sah die obenerwähnten Grenzen der Herrschaft und der Gemeinschaft nicht. Diese Grenzen zu negieren, ist weitverbreitet und das übliche, fehlerhafte Denken von „evolutionär“ orientierten Wissenschaftlern. Wieder und immer wieder will die Wissenschaft in der Ontogenese (der Entwicklung oder „Evolution“ des Individuums) die Phylogenese (die Entwicklung oder „Evolution“ der Art) erkennen (und es auf diese Weise beweisen). Und immer wieder scheitert sie. Wir alle kennen die Tragödie des evolutionären und

universellen Denkens – und Kohlberg (wie viele andere Forscher und Philosophen) ist ein prominentes Opfer.

Abbildung 2: Die historische Ordnung der Sozialformationen

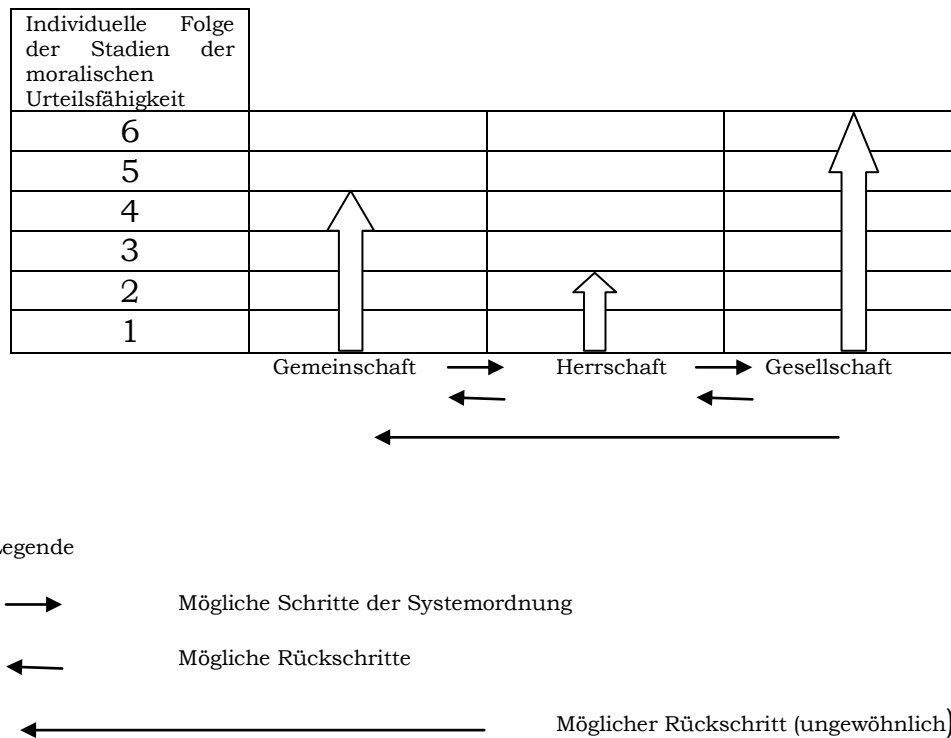


Abbildung 2 zeigt die historische Folge der Sozialformationen (s. Abszisse), von der Gemeinschaft über die Herrschaft zur Gesellschaft, und zeigt, daß Menschen mögliche Individualstadien der moralischen Urteilsfähigkeit (s. Ordinate) verlieren können. In der historischen Folge – anders als in der individuellen Folge – gibt es keinen notwendigen (und keinen anderen möglichen Weg zum) „moralischen Aufstieg“.

Die Abbildung verbindet auch die Folge der drei möglichen historischen Sozialformationen (Gemeinschaft -> Herrschaft -> Gesellschaft, s. Abszisse) mit der Folge der möglichen individuellen Stadien der moralischen Urteilsfähigkeit innerhalb der drei Sozialformationen (jede Senkrechte als Ordinate). Wir können sehen, daß der Schritt von der Gemeinschaft zur Herrschaft einen Verlust der möglicherweise erreichbaren Stadien oder Ebenen der moralischen Urteilsfähigkeit mitsichbringt. Nur der Schritt in die Gesellschaft eröffnet alle individuellen Möglichkeiten aller Stadien der individuellen moralischen Urteilsfähigkeit.

Wie bereits obenerwähnt, wird man niemals den Schritt von der Gemeinschaft zur Gesellschaft beobachten. Warum? Das Prinzip, das die Gemein-

schaften charakterisiert, ist der Brauch der Solidarität. Und der Schritt zur Gesellschaft, die bewußt diesen Brauch der Solidarität ablehnt, ist nicht attraktiv. Warum sollte jemand den Verlust von Solidarität wollen? Deshalb ist zwischen der Gemeinschaft und der Gesellschaft historisch die Herrschaft wesentlich – die den Brauch der Solidarität abschafft. Übrigens ist dies das Hauptproblem, das Afrikaner haben, die in der Gemeinschaft verbleiben wollen; dies ist auch der Grund, warum Theoretiker denken, daß jede Gesellschaft (als eine Fortsetzung der Herrschaft) eine spezielle Art von Herrschaft sei (Martin 2008); man siehe auch unseren obigen Kommentar über „Quasi-Gesellschaften“.

Nun ist der erklärende Teil beendet: Wir kennen – im Hinblick auf die Abfolge der individuellen und sozialen Entwicklung – die Entsprechung und den Unterschied zwischen individuell und, so zu sagen, sozialen (und ethischen) Moralurteilen.

### *5b. Ein Vorschlag zur Neudefinition der Kohlberg'schen Begriffe: Moralpsychologie, Soziologie und Geschichte*

Wir meinen, daß das System und die Begriffe, wie sie von Kohlberg gebraucht wurden, zwei Probleme mitsichbringt. *Erstens*: Das Model der Stadien und Ebenen impliziert einen moralisch „besseren“ Status mit einem „höheren“ Stadium und einen moralisch „schlechteren“ Status mit einem „niedrigeren“ Stadium. Und *zweitens*: Es gibt keine Evidenz, daß das Stadium 6 wirklich existiert. Warum?

### *5b(i). Ein neues Modell: Dimension und Attraktor anstelle von Ebene und Stadium*

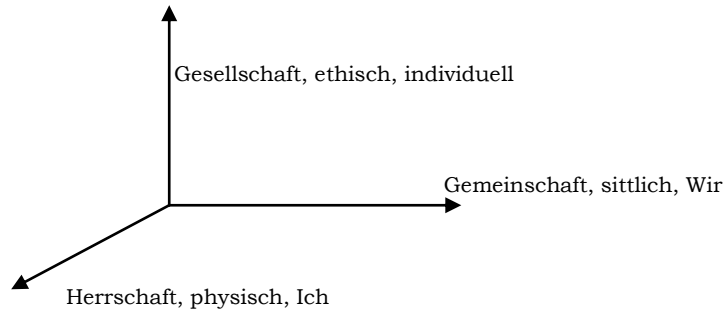
Entwicklungspsychologen gebrauchen oft ein Stadienmodell. Daher ist es klar, daß niemand ein Stadium überspringen kann. Aber Schritte implizieren die Idee von „höher“ und „tiefer“ oder, so zu sagen, moralisch besser und moralisch schlechter. Es sollte jedoch keine Frage von „höher“ oder „niedriger“ sein, sondern einfach eine Klassifikation von mehr oder weniger Komplexität; Stadien implizieren jedoch, daß etwas in einem niedrigeren Stadium verlorenging. Wir sind überzeugt (s. obige Bemerkungen), daß es angemessener ist, den Begriff der „Dimension“ anstelle von „Ebene“ zu gebrauchen und ein Modell mit Dimensionen zu konstruieren, hier mit den drei Dimensionen „Herrschaft/physisch“, „Gemeinschaft/sittlich“ und „Gesellschaft/ethisch“. So können wir einen Raum mit drei Dimensionen (s. Abb. 3 unten) konstruieren. In diesem Raum werden alle Ebenen

Dimensionen und alle Stadien werden Punkte, die wir „Attraktoren“ nennen wollen. Jeder individuelle Mensch beginnt sein Leben, indem er um den Attraktor 1 (vormals: Stadium 1) herum agiert oder „schwingt“, was auf der geraden Linie der Dimension 1 liegt (= Ebene 1/Herrschaft/physisch). Wenn Menschen zu stark schwingen, werden sie plötzlich Attraktor 1 verlassen (und das ist ein qualitativer Sprung!) und einen neuen Attraktor finden, nämlich Attraktor 2 (vormals: von Stadium 1 zu Stadium 2), der ebenso auf der geraden Linie der Dimension 1 liegt. Jetzt ist dies der Attraktor, um den herum sie schwingen.

Der nächste „Schritt“ ist schwieriger, weil er die Schaffung einer neuen Dimension (= Ebene 2/Gemeinschaft/sittlich) impliziert. Jetzt sehen wir einen neuen Attraktor in dem gegebenen Raum. Dieser Attraktor befindet sich auf der Ebene, die sich zwischen den zwei Dimensionen 1 und 2 erstreckt. (Dieser neue Attraktor ist das vormalige „Stadium 3 auf Ebene 2“.) Der nächste Sprung von Attraktor 3 auf Attraktor 4 (vormals: vom Stadium 3 auf 4) ist strukturell der gleiche wie der von Attraktor 1 auf 2 („die gleiche Dimension“). Der Sprung von Attraktor 4 auf Attraktor 5 ist strukturell der gleiche wie der von Attraktor 2 auf 3 („Schaffung einer neuen Dimension“). Dieser „Schritt“ wiederum ist schwieriger, weil er die Schaffung einer neuen – nun dritten – Dimension impliziert (= Ebene 3/Gesellschaft/ethisch). Dann sehen wir einen neuen Attraktor im Raummodell. Dieser Attraktor befindet sich im Raum, der von den drei Dimensionen aufgespannt wird. (Dieser neue Attraktor ist das vormalige „Stadium 5 auf Ebene 3“.) Und jetzt (aber siehe die folgenden Bemerkungen über Stadium 6), ist der Sprung von Attraktor 5 auf 6 strukturell der gleiche wie die von Attraktor 1 auf 2 oder von Attraktor 3 auf 4 („die gleiche Dimension“). Hier müssen wir ein Prinzip hinzufügen oder ergänzen: Normalerweise kann man nur von einem Attraktor mit einer niedrigeren Nummer zu einem mit einer höheren Nummer springen, und man kann zu einer Zeit nur einen Sprung machen.

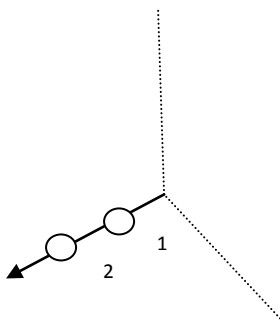
Abbildung 3<sup>2</sup>: Der 3D-Raum der Dimensionen Herrschaft/ physisch/ Ich, Gemeinschaft/ sittlich/ Wir und Gesellschaft/ ethisch/ individuell und die ideal-typische Folge der individuellen und sozio-historischen Entwicklung

3D-Raum

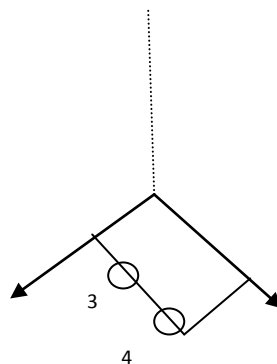


Individuell

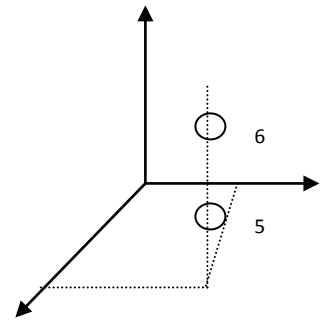
Physisch



sittliche

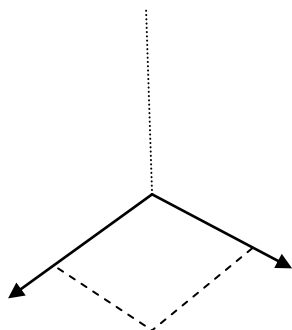


ethisch

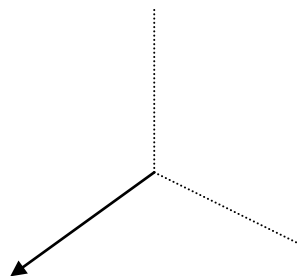


Soziohistorisch

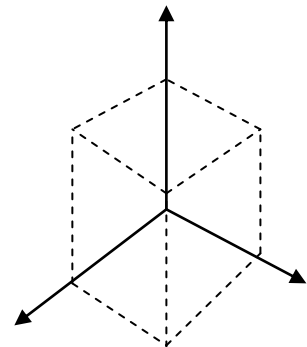
Gemeinschaft



Herrschaft



Gesellschaft



<sup>2</sup> Herrschaft meint einen (möglichen) Raum mit einer Dimension für einen Menschen; Gemeinschaft meint einen (möglichen) Raum mit zwei Dimensionen für ein Mitglied einer Gemeinschaft; und Gesellschaft meint einen (möglichen) Raum mit drei Dimensionen für ein Individuum. Jedes Stadium – von Stadium 1 bis 6 – (in dem Sinne wie er von Kohlberg definiert wurde) ist hier ein Attraktor, d.h. ein Punkt in einem 3D-Raum



Damit haben wir das Modell der Stadien und Ebenen verlassen und stattdessen ein neues Modell der Dimensionen und Attraktoren gestaltet. Aber was gewinnen wir mit diesem neuen Modell?

Mit diesem Modell können wir beides beschreiben, die *individuelle* Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit und den *historischen* Weg der Sozialformationen.

Der Verlust, der sich durch den historischen Sprung von der Gemeinschaft zur Herrschaft ereignet, ist der Verlust von Dimension 2 (= sittlich). „Herrschaft“ hat nur eine Dimension (= physisch). Der Gewinn, der durch den historischen Sprung von der Herrschaft zur Gesellschaft gemacht wird, ist die Dimension 3 (Ethik) und die Tatsache, daß du auch (nicht mußt!) so denken und handeln magst, wie du es in einer Gemeinschaft tun würdest (Dimension 2/sittlich) – aber du mußt ethisch handeln. Und: Dieser wirklich qualitative Sprung korrespondiert mit der „Schaffung“ einer neuen Dimension (ethisch) und der optionalen Wiederherstellung einer früheren Dimension mit einer neuen Qualität (sittlich).

Kohlberg und die mit ihm zusammenarbeitenden Forscher erwähnen einige Schwierigkeiten bei der Beschreibung der beobachteten Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit im „Stadienmodell“. Z.B. war es notwendig ein Stadium 4,5 einzuführen. Es scheint, daß einige junge Menschen in der westlichen Welt – wenn sie ihre College-Karriere starten – vom Stadium 5 wieder zurück auf dieses Stadium 4,5 gehen, um nach einer gewissen Zeit wieder auf Stadium 5 zu kommen. Aber ein „Stadium 4,5“ ist unmöglich – oder nicht? In dem hier dargestellten 3D-Raum kann man jedoch auf den Attraktor zeigen (den Punkt des „Stadium 4,5“ in diesem Raum), ohne daß es einer Hilferklärung eines Stadiums 4,5 bedürfte. (Dieser Artikel bietet jedoch nicht den Raum, um dies zu demonstrieren).

Nun haben wir gelernt, daß das neue 3D-Raum-Modell dazu dient, die Beschreibung zu vereinfachen und neue Einsichten zu ermöglichen.

*5b(ii) Eine neue (Re-)Konstruktion der Stadien 5 und 6 – ein theoretischer Vorschlag und ein Konzept für ein neues Studiendesigns*

Kohlberg hatte niemals ein Individuum beobachtet, das „Stadium 6“ erreicht hätte. Wir glauben, daß dies der Tatsache geschuldet ist, daß Kohlberg und mit ihm alle Philosophen (die er studiert hat) nicht wußten (und bis heute nicht wissen!), was Ethik wirklich bedeutet (siehe unsere obige Argumentation). Sie wissen nicht, was Gesellschaft, legales Recht, Eigentum (in Beziehung zum Besitz) und – am wichtigsten – was Verträge sind. Außer als von einem Versprechen, wissen sie nicht über einen Vertrag zu reden. Sie

wissen nicht, was ein Vollstreckungsbefehl ist und bedeutet – und so weiter. Deshalb ist die Kohlberg'sche Nomenklatur und die theoretische Unterscheidung zwischen Stadium 5 und 6 nicht korrekt. Und was in der Theorie falsch definiert ist, kann empirisch nicht gefunden werden, d.h. in der Realität. Wie wir es sehen, muß man im Hinblick auf die Dimension 3 (oder Ebene 3, will heißen, Stadium 5 und 6) von einem neuen Studiendesign ausgehen. Obgleich hier nicht genügend Raum ist, dies im Detail zu diskutieren, werden einige damit zusammenhängende Fragen und Bemerkungen folgen.

Ethik ist ohne Menschenrechte möglich. Wie würde jemand vom antiken Rom oder Griechenland Kohlberg's Fragen beantworten? Wo könnten für diese Menschen die Attraktoren im 3D-Raum liegen (oder die Stadien in Kohlberg's Konzept)?

Wir wissen, daß allein die Mitglieder von Gesellschaften Geld emittieren können. Das heißt: Nur Gesellschaften haben (wirkliches) Geld. Die Dilemmata, die Kohlberg in seinen Interviews benutzte, um die Stadien der moralischen Urteilsfähigkeit zu finden, sagen uns etwas über die Geld betreffenden Probleme – und das trifft auf die Stadien niedriger als 5 zu (man erinnere sich: Nur Gesellschaften erlauben es den Individuen das Stadium 5 zu erreichen, und nur Gesellschaften lassen Geld auf die Welt kommen). Vielleicht müssen neue Dilemmata konstruiert werden, die keine Probleme präsentieren, die Entscheidungen über Geld erfordern.

Desweiteren sollte ein Design neuer Dilemmata diskutiert werden, die es uns erlauben den Unterschied zwischen Stadium 5 und Stadium 6 zu finden. Wir nehmen an, daß

- (i) Stadium 5 heißt: „ethisch“ ohne Menschenrechte (so zu sagen, eine besondere Ethik allein für die Gruppe der wirklichen Eigentümer) und,
- (ii) Stadium 6 heißt: „ethisch“ mit Menschenrechten (so zu sagen, Ethik für alle Menschen, weil jeder Mensch das Eigentum an sich selbst hält).

In einer ähnlichen Weise können wir Dimension 2 / sittlich (Ebene 2) sehen mit

- (iii) Stadium 3 (als einem nur besonderen „Einverständnis mit Anderen“) und
- (iv) Stadium 4 (als „Orientierung auf die Gemeinschaft hin“ von allen Mitglieder– ein Denken im Interesse der Gemeinschaft und ein Bewahren der Gemeinschaft als Gesamtheit).

Und in ähnlicher Weise können wir auch Dimension 1 /physisch (Ebene 1) betrachten mit

- (v) Stadium 1 (als eine besondere „Abgabe und Bestrafung“) und
- (vi) Stadium 2 (als ein quasi-sozialer „Opportunismus“ – ein Denken im Interesse der Bewahrung der Herrschaft zum eigenen Vorteil).

Nun haben wir gelernt: Die neue theoretische Weise, Fragen zu stellen (Dimensionen und Attraktoren miteinbeziehend), bringt die Notwendigkeit neuer empirischer Forschung über die Kohlberg'schen Stadien mitsich.

### *5c. Eine Überraschung? Was Ethik nicht erlaubt.*

Kein Versicherer wird ein Nuklearkraftwerk versichern. Der Grund ist, daß – nach dem Unfall und Schadensereignis – es unmöglich ist, die erforderliche Entschädigung zu leisten, da der Schaden zu groß ist. Wir sehen, daß es selbst von der „legalen“ Seite her klar ist, daß keine Entschädigung möglich ist – schon gar nicht auf der natürlichen Seite. Jeder Versicherer weiß das. Es ist daher unethisch ein Nuklearkraftwerk zu betreiben, weil es keine Möglichkeit der *legalen Versicherung* gibt (s.o.). Jeder Betrieb eines Kernkraftwerkes ist verfassungswidrig. Selbst wenn die Mehrheit der Gesellschaft entscheidet, den Betrieb eines Kernkraftwerkes zu erlauben, ist ein solcher Betrieb trotzdem unethisch und verfassungswidrig. Eine solche Entscheidung würde das Ende der Gesellschaft und den (historisch nie gesehenen!) Rückfall in die Gemeinschaft bedeuten (mit ihrer Willkür der Mehrheit – s.o.) oder es mag sogar – und wir sind davon überzeugt – den Rückschritt zur Herrschaft bedeuten, d.h. zur Diktatur (wir müssen gegenüber Menschen, die Kernkraftwerke propagieren, vorsichtig und wachsam sein).

Organtransplantation ist unethisch. Der erste, aber weniger wichtige Grund ist, daß man gegen einen Menschen einen Akt der Gewalt ausführen oder ihn töten müßte, um das Organ zu entfernen. Der zweite und wichtigste Grund ist: *Keine Person hat die Erlaubnis, Eigentum an einer anderen Person zu haben – und folglich auch nicht an den Organen einer anderen Person.* Dies „keine Erlaubnis“ ist das den Menschenrechten zugrundeliegende Gestaltungsprinzip.

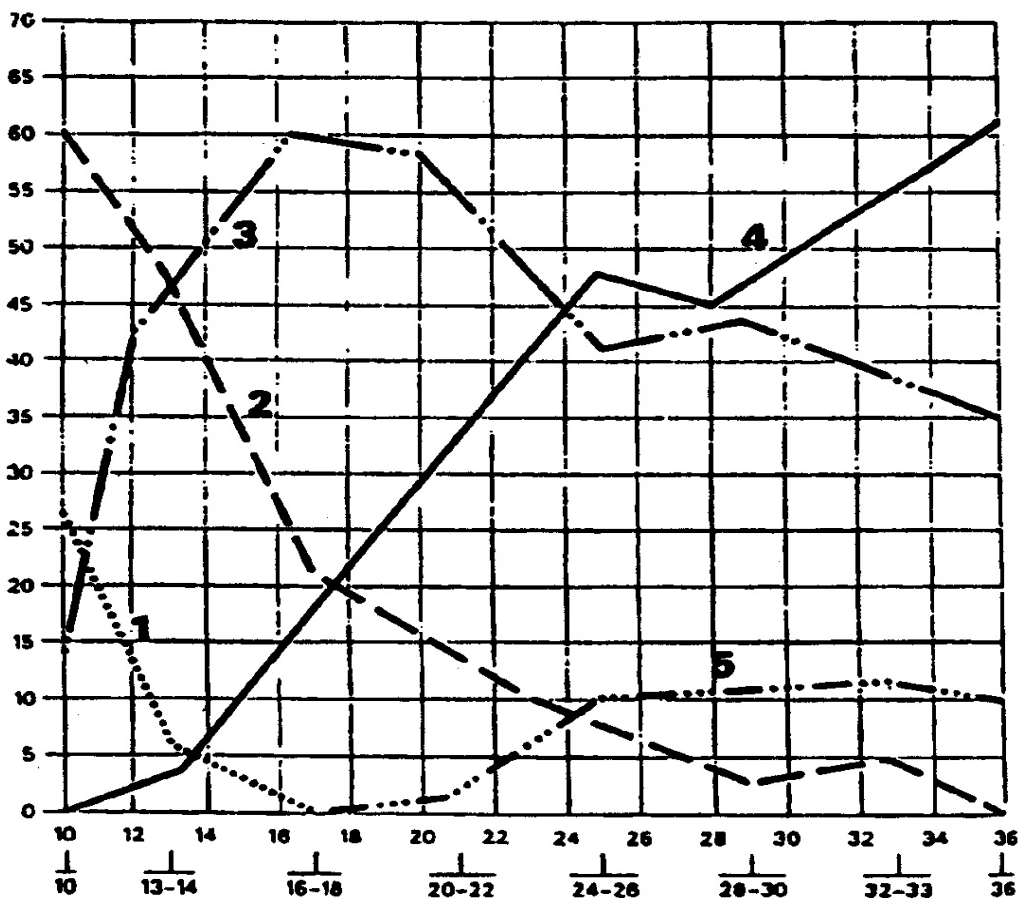
Die Todesstrafe ist nicht erlaubt, weil sie nicht umkehrbar ist, und daher ohne legale Versicherung; im Falle eines Justizirrtums ist es unmöglich zu entschädigen. Deshalb: Die Todesstrafe kann nicht legal sein, noch wird sie es je werden, und sie ist es zu keiner Zeit gewesen.

Organtransplantation, Kernkraftwerke oder die Todesstrafe zu erlauben, ist eine Entscheidung einer Gemeinschaft oder einer Herrschaft – niemals eine einer Gesellschaft.

Nun haben wir gelernt: Die „Versicherung“ bestimmt, ob eine Handlung ethisch ist oder nicht. Der Betrieb eines Kernkraftwerkes (wegen der Unmöglichkeit für Versicherungsschutz zu sorgen, d.h. Umkehrbarkeit im Sinne des Eigentums zu erreichen), Organtransplantation und die Todesstrafe sind unethisch, weil es dafür keine Versicherung gibt; sie sind unumkehrbar im Sinne des Eigentums.

*5d. Warum kann nur eine Minderheit der Menschen in einer Gesellschaft verstehen, was Geld ist?*

Abbildung 4: Der durchschnittliche Prozentsatz an moralischer Urteilsfähigkeit (gezählt von 1 bis 5) aufgetragen als eine Funktion der Altersklasse der getesteten Personen<sup>3</sup>



<sup>3</sup> Quelle: Garz 1996, 64. Man sieht, daß im Alter von 28 J. 43% Stadium 3 – 45% Stadium 4 – und 10% Stadium 5 erreicht haben. Im Alter von 36 J. haben nur 10% Stadium 5 erreicht – und haben folglich die Möglichkeit, zu verstehen, was Geld ist (s. Text für weitere Details).

Jetzt werden wir drei Ergebnisse unserer Forschungen zusammenbringen wie wir es in Abbildung 4 veranschaulicht haben.

- (i) Nur Mitglieder von Gesellschaften können (wirkliches) Geld in Umlauf bringen, weil man nur in einer Gesellschaft legal handeln kann, d.h. Kreditverträge und ähnliches abschließen kann. Kreditverträge mit Geld in Umlauf bringenden Gläubigern sind die Basis des Geldes. Insbesondere die Vollstreckung von Verträgen muß als normal und in Ordnung akzeptiert werden.
- (ii) Nur ein Individuum, das versteht, was eine Gesellschaft ist, kann verstehen, was Geld (theoretisch) ist. *Alle Individuen in den Stadien 1 bis 4 (oder Attraktor 1 bis 4) können prinzipiell nicht verstehen, was Geld (theoretisch) ist.* Nur Individuen in den Stadien 5 und 6 haben die Fähigkeit zu verstehen, was Geld ist. (Merke: dies trifft nur auf die Möglichkeit zu – es ist nicht sicher, daß sie sich tatsächlich bemühen, Geld zu verstehen).
- (iii) Nur 10% der Mitglieder irgendeiner Gesellschaft erreichen als Individuen Stadium 5 (s.o. Abb. 5). Dies ist ein empirisches Ergebnis der von Kohlberg geführten Forschung. Die verbleibenden 90% verbleiben auf niedrigeren Stadien und können prinzipiell nicht verstehen, was Geld (theoretisch) ist, trotz der Tatsache, daß sie Mitglieder einer Gesellschaft sind. Menschen, die in einer Herrschaft oder in einer Gemeinschaft leben, haben prinzipiell keine Chance, es zu verstehen.

Das empirische Ergebnis ist: im besten Fall kann (aber muß nicht) ein Maximum von 10% der Mitglieder einer Gesellschaft verstehen, was Geld (theoretisch) ist.

Und wir müssen hinzufügen: alle Menschen müssen im Laufe ihres Lebens durch die Stadien 1 bis maximal 5 oder 6, in einer Gesellschaft. In ihrer Kindheit werden sie mit Geld vertraut, und sie müssen es als ein Medium des Austausches interpretieren; es gibt keine andere Möglichkeit. Und erst relativ spät im Leben wird ihnen die Möglichkeit gegeben, diese Interpretation zu modifizieren. Aber warum sollten sie das tun? Man kann Millionär oder ein Ökonomieprofessor oder der Chefjurist oder der Präsident der europäischen Zentralbank werden ohne ein korrektes Verständnis von Geld. Das System ist so stabil (bis heute), daß es legal arbeitet und selbst ohne, daß die Regierenden es wirklich verstünden. Aber es wird gefährlich, wenn diese „konventionellen“ Leute eine Reform der Gesetze machen, die die Geldemission betreffen: Dann wird ein solcher Mangel an Bewußtheit offenbar.

*5e. Das Kohlberg Dilemma ist unser Dilemma*

Der Autor dieses Essays ist ein Lehrer für Ethik. Als solcher habe ich (empirisch) gelernt, daß maximal 10% meiner Studenten verstehen können, was ich lehre: Ethik. Zu Beginn meiner Vorlesung überraschte es mich, daß in meiner Wochenendvorlesung mit dem Titel „Was ist Recht? Juristische und ethische Argumente“ (die ich jedes Semester halte), normalerweise einer oder zwei von 20 Studenten mich verstehen konnte – und manchmal keiner! Man sieht: 10% oder weniger ist normal. Zuerst dachte ich, ich wäre ein schlechter Lehrer. Eine ähnliche Situation kann ich in meiner Vorlesung „Was ist Geld“ beobachten. Normalerweise bedarf es 70% der Zeit (etwa 10 Lektionen zu 2 Stunden) bis der erste Student zu verstehen beginnt („Reifung braucht Zeit“). Manche Studenten verstanden es nie – oder vergaßen, was sie verstanden hatten, – wie ich mir bewußt wurde, wenn ich mit einigen meiner früheren Studenten sprach.

Kohlberg hatte ähnliche Erfahrungen. Er arbeitete als ein Lehrer, um zu beweisen, daß es möglich sei Moral und Ethik zu lehren. Und er war frustriert. Wir wissen warum – und Kohlberg wußte es auch. Studenten, und Menschen im Allgemeinen, müssen zur Reife kommen. Und „Reife“ ist nicht einfach zu lehren. Eine letzte Bemerkung: Forscher kritisieren oft Kohlberg's Theorie – aber in der falschen Weise. Warum ist sie falsch? Wir haben gelernt, daß diese Forscher (nur und maximal) Stadium 4 erreicht haben (s. Edelstein u. Nummer-Winkler 1986 und 2000). Sie haben noch nicht die Reife erreicht, die nötig ist, um wirklich zu kritisieren! Und: Menschen, die solche Kritik äußern, sagen, Kohlberg sei arrogant. Aber er ist nicht arrogant: Er ist bloß in einem schrecklichen Dilemma.

---

*Referenzen*

Edelstein, W., and G. Nunner-Winkler (editors) (1986).

*Zur Bestimmung der Moral*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Edelstein, W., and G. Nunner-Winkler (editors) (2000).

*Moral im sozialen Kontext*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Garz, D. (1996).

*Lawrence Kohlberg: Zur Einführung*. Hamburg: Junius.

Heidbrink, H. (1992). *Gerechtigkeit: Eine Einführung in die Moralphychologie*.

München: Quintessenz-Verlag.

Heinsohn, G., and O. Steiger (2006 [1996]).

*Eigentum, Zins, Geld. Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft.*  
Reinbek bei Hamburg: Rowohlt. 4th, corrected and reset edition,  
Marburg: Metropolis.

Kohlberg, L. (1996 [1981]).

*Essays on Moral Development* □ *Volume 1: The Philosophy of Moral Development.* New York: Harper and Row. Quoted from the German translation *Die Psychologie der Moralentwicklung.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Martin, P. C. (2008).

“Power, the State, and the Institution of Property.” In diesem Band.

Niemitz, H.-U. (2000).

“Das Konzept ‘Eigentum’ und seine Rolle in der Diskussion um Chronologie, Evolutionismus, Ethik, Recht und Gesellschaftsvertrag.” *Zeitensprünge* (Gräfeling), 2(3), pp. 318-338.

Niemitz, H.-U., (2002).

„Warum Zahlungsmittel nicht immer Geld sind – oder warum es sich für Informatiker lohnt, in Schuldverträgen zu denken.“ In *Von E-Learning bis E-Payment: Das Internet als sicherer Marktplatz* (LIT’02), edited by K. P. Jantke, W. S. Wittig and J. Herrman, pp. 37-44.  
Leipzig: infix.

Niemitz, H.-U. (2003)

“Warum wo beim elektronischen Handel mit virtuellen Gütern die Schwachstelle ist.” In *Von E-Learning bis E-Payment: Das Internet als sicherer Marktplatz.* (LIT’03), edited by K. P. Jantke, W. S. Wittig and J. Herrmann, pp. 99-110. Leipzig: infix.

Niemitz, H.-U. (2004).

“Die undefinierten Kategorien Eigentum und Besitz und ihre Konsequenzen für die Internetökonomie.” In *Von E-Learning bis E-Payment 2004: Das Internet als sicherer Marktplatz* (LIT’04), edited by K. P. Fähnrich, K. P. Jantke and W. S. Wittig, pp. 180-189. Berlin: Aka.